

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XXXIX. —

Breslau, den 5ten October 1814.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

No. 16. enthält:

(No. 252.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8ten Septbr. 1814., die Aufhebung der Groß-Handlungs- Accise-, Durch- und Ausfuhr-Zoll-Gefälle und den, an die Stelle des Kriegs-Imposib, eingeführten Ersatz-Zoll betreffend. Berlin, den 8ten September 1814.

(No. 253.) Publicandum wegen Aufhebung der Groß-Handlungs- Accise-, Durch- und Ausfuhr-Zoll-Gefälle, und Einführung eines Ersatz-Zolles. Berlin, den 8ten Septbr. 1814.

Provisorischer Tarif

zur Erhebung des Ersatz-Zolles von denjenigen Objecten, wovon keine Groß-Handlungs-Accise, keine Transito-Abgaben, und keine Ausfuhr-Zoll-Gefälle mehr erhoben werden sollen. Berlin, den 27sten Mai 1814.

Preussische Bibelgesellschaft.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß die Unterzeichneten mit Genehmigung Seiner Königl. Majestät, eine Bibelgesellschaft für die preussischen

D b b d

Staa-

Staaten gestiftet haben, für welche sie eine thätige Theilnahme des Publikums zu erwecken auf das innigste wünschen. Diese Gesellschaft ist nach dem Muster jener berühmten, seit 1804 bestehenden brittischen und auswärtigen Bibelgesellschaft in London eingerichtet, und hat, wie sie, den Zweck, die Bibel unter den Christen aller Partheien so viel als möglich zu verbreiten, und sie den Armen, entweder ganz umsonst oder für einen geringen Preis zuzuwenden. Die Bibel ist, so mancherlei wohlthätige Einrichtungen auch schon für diesen Zweck getroffen worden sind, auch in unserm Vaterlande noch lange nicht allgemein genug verbreitet und gelesen. Nicht nur unzählige Individuen, sondern auch ganze Familien besitzen sie nicht als ihr Eigenthum, und können folglich keinen Gebrauch davon machen. Gleichwohl ist es keinem Zweifel unterworfen, daß das unbehagliche, gründliche und fromme Lesen der heiligen Schrift, vorzüglich (wenn gleich nicht ausschließlich) des Neuen Testaments, als der feste Grund und das sicherste Mittel des ächten christlichen Glaubens und der wahren christlichen Frömmigkeit und Tugend angesehen werden muß. Wenn es eine Zeit gegeben hat, wo die edelsten, die größten und frommsten Männer darauf drangen, daß dem Volke die Bibel in die Hände gegeben werde, damit es lerne, wie viel nicht darin stehe, von dem, was man ihm als Christenthum gab; so ist unter uns wohl eine Zeit eingetreten, wo man dem Volke allgemein die Bibel in die Hände geben muß, damit es lerne, wieviel in derselben steht, was man ihm nicht als Christenthum gegeben hat.

Und da nun großentheils der Geist jener Zeiten verschwunden ist, der auf eine traurige und dunkle Weise in der Schrift Dinge suchte, mit denen sie den menschlichen Geist und das menschliche Herz niemals hat anfüllen wollen: so kann man von einem jetzt beförderten allgemeinen, gründlichen und frommen Lesen der heiligen Schrift, nur das doppelte, erfreuliche Resultat ächter, unverfälschter Erkenntniß der seligmachenden Lehre und wahrer Erleuchtung und evangelischer Freiheit des Geistes erwarten, die so innig mit jener übereinhimmt und zusammenhängt. Das ist der große und schöne Zweck, zu welchem mitzuwirken wir alle unsere Mitbürger, die es mit dem Christenthume und dem Vaterlande wahrhaft gut meinen, dringend einladen. Die Stiftung dieser Gesellschaft ist veranlaßt durch einen Deputirten der großen brittischen Bibelgesellschaft, den edlen und thätigen engländischen Geistlichen Pinkerton.

Jene merkwürdige Gesellschaft hat seit ihrer Entstehung schon 300 Tochtergesellschaften in Europa, Asien, Afrika und Amerika gestiftet. Sie hat schon über
eine

eine Million Bibeln in fast allen lebenden Sprachen vertheilt. Ihre Einkünfte betragen voriges Jahr über 87,000 Pfund Sterling.

Es ist kaum zu glauben, welch ein Eifer für die Verbreitung der Bibel sich in England durch Mitwirkung, Beiträge und Verbindungen aller Art an den Tag legt. Auch in dieser Hinsicht freier Verbindungen für allgemeine christliche Zwecke, kann und soll uns Deutschen dieses merkwürdige und blühende Volk und Land ein Beispiel seyn. Für die allgemeinen politischen Angelegenheiten hat sich unter uns ein großer und edler Eifer entzündet. Möchten wir es lebendig fühlen, daß nichts Politisches haltbar, groß und dauernd seyn kann ohne christlichen Grund! Möchten wir der lange und sehnlich gewünschten blühendern kirchlichen Verbindung, dem Aufleben einer evangelischen Begeisterung Bahn brechen durch Beförderung einer Anstalt, die, so unmittelbar für das Christenthum wirkt! Möchten wir durch die That alle diejenigen widerlegen, die uns den rechten Eifer für das Christenthum absprechen!

Wohlthätigkeit in Beiträgen von allerlei Art zu allerlei Zweck ist unter uns eine edle Sitte geworden.

Wir fordern alle christliche Menschenfreunde unsers Vaterlandes auf, beizutragen auch zu diesem edlen und christlichen Zweck.

Jeder der Unterzeichneten nimmt Beiträge an, und giebt dafür eine Quittung. Wer sich zu einem jährlichen Beitrage verbindlich macht, wird ein Mitglied der Gesellschaft. Jeder auch nur einmal Beiträge gebe wird als ein Wohlthäter derselben anerkannt. Jährlich ist eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft, und die Nachrichten über den Fortgang derselben werden gedruckt. In den Hauptstädten der Provinzen werden so bald als möglich Tochter-Gesellschaften errichtet werden. Wer von den Mitgliedern der Gesellschaft sich zum Einammeln von Beiträgen anheischig macht, habe die Güte, es der Gesellschaft anzuzeigen, und die Autorisation derselben zu erwarten.

Die Urkunden und Gesetze der Gesellschaft werden gedruckt werden.

Berlin, den 15ten September 1814.

P r ä s i d e n t.

General-Lieutenant von Diercke. Erste Str. No. 63.

V i c e p r ä s i d e n t e n.

Staatsminister Freiherr v. der Reck. Achter No. 12.

D o d d 2

Staats-

Staatsminister Freiherr v. Schrötter. Bierend No. 3.
Justizminister v. Kirchheim. Wilhelms-Strasse No. 74.
Staatsminister v. Schumann. Kolkenmarkt No. 3.

D i r e c t o r e n.

Geheimer Legations-Rath v. Diez. Mühlen-Strasse No. 59.
Staatsrath Nicolovius. Wallstrasse No. 3.
Probst Ribbeck. Friedrichsgracht No. 74.
Probst Hanstein. Brüderstrasse No. 10.
Staatsrath Schmedding. Markgrafen-Strasse No. 10.
Staatsrath Sävern. Lauben-Strasse No. 12.
Staatsrath Schulz. Kronen-Strasse No. 37.
Ober-Consistorial-Rath Nolte. Leipziger-Strasse No. 89.
Hofrath Parthei. Brüder-Strasse No. 13.
Professor Dr. Marheineke. Charlotten-Strasse No. 43.
Professor Neander. Charlotten-Strasse No. 53.
Kandidat Sack, der Ältere; Neue-Grünstrasse No. 24.

S e c r e t a i r e.

Freiherr v. Kottwitz. Contrescarpe No. 6.
Prediger Janicke. Wilhelms-Strasse No. 29.
Kandidat Sack, der Jüngere; Neue-Grün-Strasse No. 16.
Kaufmann Elßner. Wilhelmstrasse No. 21.

S c h a t z m e i s t e r.

Hofrath Parthei. Brüder-Strasse No. 13.

Berordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

No. 295. Verfügung, für die auf dem Oder-Strom bis Breslau fahrende Schiffer, durch das Anlegen der Matatschen oder Bau-Holz-Tafeln dem Ufer nicht so viel Schaden zuzufügen.

Sammtlichen auf dem Oder-Strom bis Breslau herunterfahrenden Matatschen oder Bau-Holz-Tafeln-Führern, wird hierdurch ernstlich aufgegeben, den Oder-Ufern beim Anlegen der Matatschen oder Tafeln mit ihren Kreppinen-Pfählen, durch das Ausreißen des festen Erdreichs nicht so viel Schaden, als es

bisher geschehen, zu verursachen, vielmehr ihre sogenannte Schnecken gut und fest einzurichten, so daß sie, selbst mitten im Strohm im Stande sind, mit selbigen gleich anzuhalten.

F. II. July 463. Breslau; den 17. September 1814.

Finanz = Deputation der Königlichen Regierung.

Nro. 296. Wegen der den freiwilligen Jägern und Landwehrmännern beim Lossprechen anzurechnenden Dienstzeit.

Da mißfällig bemerkt worden, daß den heimkehrenden Freiwilligen hie und da von Seiten der Gewerke Schwierigkeiten in den Weg gesetzt werden, z. B. in Absicht des Lossprechens als Gesellen, es indes billig ist, bei gleichen Fähigkeiten sie vorzugsweise zu berücksichtigen, damit sie nach ruhmvoll beendigten Kampfe in Rücksicht der Gelegenheit zur Beschäftigung und zum Broderwerb nicht in die Verlegenheit gesetzt werden, anderen Gesellen, die unterdes in ihrer Lage geblieben, nachstehen zu müssen; so ist von Seiten der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Handels mittelst Rescripts vom 5ten d. M. verordnet worden, daß die Dienstzeit in dem lezt verfloßenen Kriege von dem Eintritt eines Jeden in den Militairstand an bis zum Frieden von Paris, den freiwilligen Jägern sowohl als den Landwehrmännern, als Lehrzeit angerechnet, auch denselben bey der Prüfung ihrer Fähigkeiten keine unndthige Schwierigkeit gemacht werden soll.

Den Magisträten wird diese Bestimmung mit der Anweisung bekannt gemacht, auf die Befolgung derselben wachsam zu seyn.

P. V. September 6. Br. Blau, den 19ten September 1814.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 297. Wegen der Tresor- und Thaler = Scheine.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 17. d. M. Amtsblatt Stück XXXVII Seite 429, betreffend die Tresor- und Thalerscheine, wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß die ndthigen Tresor- und Thalerscheine nunmehr gegen baar Geld nach dem Neuwert, bei den Kreis-Cassen zu erhalten sind, indem selbige jezt mit den erforderlichen Summen von Thaler- und Tresorscheinen versehen worden.

F. VIII. Breslau den 22sten September 1814.

Finanz = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 298. Die Aufhebung der Kloben-Fißße betreffend.

Der Nachtheil, welcher für die Schifffahrt, für die angelegten Wasser-Bauwerke, und für die Ufer aus der tosen Kloben-Fißße im Oder-Strom entsiehet, hat den Herrn Minister der Finanzen und des Handels, Freiherrn von Bülow-Excellenz zu der Bestimmung vom 31sten August d. J. veranlaßt, daß künftig keine tose Holz-Fißße auf der Oder mehr sta t finden, das Kloben-Holz entweder in Schiffen, oder gehörig verbunden in R.ätschen fortgeschafft werden soll, welches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

F. II. Sept. 194. Breslau den 23sten September 1814.

P. IX. Sept. 28.

Finanz- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 299. Bekanntmachung, daß die fernernweite Gewährung der Penstrien für die Frauen und Kinder noch mobil gebliebener Truppentheile sich auch auf den Servis erstrecken soll.

Es ist Höhern Orts bestimmt worden, daß die nach den Verfügungen vom 20sten August und 10ten September c. No. 254 und 279 im diesjährigen Amtsblatte, den Soldatenfrauen und Kindern mobiler Truppentheile fortzugewährenden Unterstützungen durch die Brodt- oder M. hl-Portionen sich auch auf den Servis erstrecken sollen. Die Magistrate und resp. Servis-Deputationen haben sich daher hiernach bei der Servis-Verabreichung zu achten.

M. VIII. 279. September. Breslau den 25. September 1814.

Militair-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 300. Betreffend den bewilligten Rückzoll auf die Ausfuhr zum Ersag-Zoll versteuerter Waaren.

In Verfolg der Amtsblatt-Verfügung No 262. vom 27sten August c. pag. 398 bis 401 machen wir hierdurch bekannt:

- 1) daß die westliche ausländische Grenzlinie, auf welcher bey daselbst vorkommender Ausfuhr zum Ersag-Zoll versteuerter Waaren, wie sie bereits bestimmt sind oder noch werden bestimmt werden, ein Rückzoll bewilliget werden, nicht von Demmin, sondern von Anclam in Pommern bis Rattbor in Ober-Schlesien, gerechnet werden soll.

2) Ist in jener Verfügung ein Schreibfehler eingeschlichen, indem es ad I. Lit. e. heißt:

daß der Rückzoll auf den schlesischen Centner Brutto virginische und andere europäische Tabackblätter mit Zehn Silbergroschen und Fünf Denar bewilliget werde;

da es statt:

europäische Tabackblätter

heißt muß:

Kußer = Europäische Tabackblätter.

A. D. 50. September III. Breslau den 26sten September 1814.
Abgaben = Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 301. Wegen der als Einländer anzusehenden in die stets Preussisch verbliebenen Provinzen einwandernden Juden aus den wieder eroberten, vormal's Preussischen Provinzen jenseits der Elbe.

Nach einer Festsetzung des Königl. hohen Ministerii des Innern, sollen die Juden aus den wieder eroberten, vormal's Preuss. Provinzen jenseits der Elbe, wenn sie in die stets Preussisch verbliebenen einwandern wollen, wie Einländer angesehen werden.

Damit jedoch aber die durch das Gesetz vom 11. März 1812 und die Instruction vom 25 Juni desselben Jahres für alle Juden des Einlandes vorgeschriebene Ordnung auch bei ihnen beobachtet werde, versteht sich bis dahin nämlich: daß nach künftiger förmlicher Einverleibung der überelbischen Provinzen und bei Organisation derselben auch dort das Gevict vom 11. März 1812 völlig ausgeführt worden sein wird, auch allerdings von selbst, daß, wenn sich ein jüdischer Unterthan jener Gegend jenseits der Elbe niederlassen will, er zuvörderst die Wahl seiner Familien-Namen & declariren und das Verzeichniß seiner Familien-Mitglieder übergeben muß, und wird alsdenn das vorgeschriebene Certificat für jedes Familien-Mitglied theilte werden.

Hienach haben sich sämtliche Polizei-Behörden hiesigen Departements zu achten.

P. VII. Sept. c. 234. Breslau den 27. September 1814.

Polizey = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 202. Wegen Einſendung der Lieferungs-Liquidationen.

Sammtliche Königlich Landrätliche Officia und Magistrate erhalten hierdurch die gemessenste Weisung, in Gemäßheit der im Amtsblatt erlassenen Verfügung vom 10ten September mit Einreichung der Liquidationen über geleistete Lieferungen sofort vorzugehen, und nachdem der diesfalls festgesetzte Einſendungs-Termin nunmehr verfloßen, mit erster Post bey 10 Rthlr. Strafe die diesfälligen Liquidationen einzureichen.

G. VIII. 409. September. Breslau den 1ten October 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger und Bäckermeister Franz Goldmer zu Frankenſtein, zum unbesoldeten Rathmann dafelbst.

Der Justiz-Commissions-Rath Kother zu Gamen; Frankenſteinschen Kreises, zum Polizei-Districts-Commissario.

Der Exconventual des Franciscaner-Convents und zeitheriger Capellan in Polſnig, Babel, zum Pfarrer in Heiſendorff Breslauschen Kreises.

Der zeitherige Prediger Müller in Protſch, zum Prediger in Domschau Bresl. Cr.

Der zeitherige Prediger im hiesigen Armenhause, Groß, zum Prediger in Protſch Breslauschen Kreises.

Der Candidat Prusse, zum Prediger in Paſchermiß Drebnichschen Kreises.

Der zeitherige Schullehrer Rohleder in Laasan, zum Schul-Collegen der dritten Klasse der Stadt-Schule zu Striegau.

Der Seminarist Dpiz, zum Lehrer der ersten Klasse der Töchterſchule in Brieg.

Der Schullehrer Heinrich in Komnig, zum Schullehrer in Heinrichau Schweidnichschen Kreises.

Der zeitig. Schullehrer Kutsche in Brunau, zum Schul. in Laasan, Strieg. Cr.

Der Seminarist Beer, zum Schul-Gehülfen in Grädig, Schweidnig. Kreises.

Der zeitherige katholische Schullehrer Franz Caspar zu L. biſch, zum Cantor und Schullehrer in Reichenstein.

Der Schulgehülfe Joseph Kessel in Köppernig, zum Schullehrer in Heiſendorff Neißischen Kreises.

T o d e s f a l l.

Der Pastor Fresenius zu Pleſſe.